

Satzung des Turn- und Sportvereins Bärnau 1900 e.V.

Stand: 31.12.1999

§ 1 - Name und Sitz -

Der Turn- und Sportverein 1900 ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Turn- und Sportverein 1900 Bärnau". Der Verein hat seinen Sitz in Bärnau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth eingetragen (VR 3)

§ 2 - Zweck des Vereins -

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder. Er ist zu diesem Zweck Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen zurück.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Bärnau zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 3 - Zweckerreichung -

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind zu betrachten:

- a) die Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen sowie die Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten, Plätze usw.,
- b) die Ausbildung und Anstellung von erforderlichen technischen Leitern, ferner die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur,
- c) die Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen,
- d) die Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art, Wanderungen und Serienspielen.

§ 4 - Mitgliederzahl und Dauer des Vereins -

Die Mitgliederzahl und Dauer des Vereins sind unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereines ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 5 - Mitgliedschaft -

Als Mitglied in den Verein kann nur eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche von 14 - 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für schulpflichtige Kinder eine Kinderabteilung.

Mitglieder, die sich um das Wohl desselben besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Versammlung auf Vorschlag des Vereinsrates.

§ 6 - Aufnahme -

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer diese Satzung und die jeweils geltenden Beschlüsse anerkennt.

Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand unter nachträglicher Zustimmung des Vereinsrates.

Personen, welche schon einem anderen Verein des Bayerischen Landessportverbandes angehört haben und nicht länger als drei Monate aus diesem ausgeschieden sind, brauchen keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 - Austritt -

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 8 - Ausschluss -

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse,
- c) bei Verzug in der Beitragszahlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen solchen Beschluss kann binnen 4 Wochen Einspruch bei der Versammlung erhoben werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen, worüber der Vereinsrat entscheidet.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder -

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b) der Beachtung und Innehaltung dieser Satzung, Vereinsrats- und Versammlungsbeschlüsse,
- c) der Förderung der niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 10 - Rechte der Mitglieder -

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) dem Anteil an allen Einrichtungen des Vereins,
- b) der Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 11 - Beiträge -

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr. Sie sind jährlich im voraus durch Ein-zugsverfahren zu entrichten.

In besonderen Fällen kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag vom Vereinsrat gestundet oder nachgelassen werden.

§ 12 - Leitung des Vereins -

Der Verein steht unter der Leitung der Vorstandschaft und des Vereinsrates.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier
- f) dem Vereinswart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch mindestens 2 Vorsitzende vertreten wird. Im Innenverhältnis ist der 3. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 2. und 1. Vorsitzende verhindert sind; der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Wenn kein neuer Vorstand bei der Jahreshauptversammlung gewählt wird, bleibt der jeweilige Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode (§ 20) bis zur nächsten außerordentlichen Hauptversammlung, längstens 3 Monate, im Amt.

Den Vereinsrat bilden die Vorgenannten, ferner die von den Sparten delegierten Vertreter.

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können weitere Mitglieder zugezogen werden.

Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende führt jeweils den Vorsitz im Vereinsrat und zeichnet für diesen.

Der Vereinsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt die Ausgaben. Im Einzelfalle kann der 1. Vorsitzende selbständig Ausgaben veranlassen, deren Höchstgrenze vom Vereinsrat festzusetzen ist.

Der Vereinsrat überwacht den Vollzug der Satzung und Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er setzt den Termin zur ordentlichen Hauptversammlung fest.

Die Vorstandschaft kann selbständig Sitzungen abhalten und ist in Sachen Hauptverein beschlussfähig.

Zu den Sitzungen des Vereinsrates sind die Mitglieder rechtzeitig in geeigneter Weise einzuladen. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet, außer § 8 (Ausschluss), mit einfacher Mehrheit.

§ 13 - Schriftführer -

Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen, den Schriftverkehr zu erledigen und alle Schriftstücke aufzubewahren.

§ 14 - Kassenführung -

I.

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder und Jugend sowie Angehörigen der Kinderabteilung, sofern für letztere Beiträge durch die Hauptversammlung beschlossen und eingeführt sind.
- b) durch Aufnahmegebühren neuer Mitglieder.
- c) durch Einkünfte, freiwillige Spenden und Schenkungen.

II.

Die Kassen müssen folgendermaßen geführt werden:

- a) Soweit eine Sparte eine Kasse in Eigenverwaltung führt, ist dies vereinseinheitlich und finanztechnisch in gleicher Weise zu tun.
- b) Alle Kassen sind bei der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- c) Alle Kassen sind nach Prüfung in einer Jahresrechnung zusammenzufassen.
- d) Die Spartenleitung und die Kassiere können über die laufenden Ausgaben ihrer Sparte verfügen. Bei den Spartenkassen muss immer eine Deckung vorhanden sein, Kreditaufnahmen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vereinsrates.
- e) Jede Kasse hat einen Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Sparte bzw. des Vereinsrates.

§ 15 - Vereinswart -

Der Vereinswart ist zuständig für die technische Verwaltung des Sportheims und der Außenanlagen des Hauptvereins

§ 16 - Sparten und ihre Mitglieder -

- a) Die Spartenleiter führen Aufsicht in der Ausbildung und überwachen die Geräte und sonstigen Vereinseinrichtungen. Im Vereinsrat vertreten sie die Interessen der Sparte.
- b) Die Sparten wählen ihre eigene Verwaltung.
- c) Für jede angefangene 50 Mitglieder delegiert die Sparte einen Vertreter in den Vereinsrat.
- d) Die Mitglieder können mehreren Sparten angehören, Ehren- und nichtbeitragspflichtige Mitglieder werden dem Hauptverein zugeordnet.
- e) Der Grundbeitrag geht immer an den Hauptverein. Er übernimmt dafür die Allgemeynkosten (Beiträge zu Versicherungen, Fahnenaktion usw.)

§ 17 - Anlagen des TSV und ihre Nutzung -

- a) Die Gesamtanlagen sind Eigentum des TSV Bärnau 1900 e.V.
- b) Der Hauptverein unterhält das neuerbaute Sportheim mit allen Kosten und evtl. Überschüssen.
Die Sparten werden gemäß ihres Nutzungsanteils daran beteiligt, eine Einigung der Sparten muss erzielt werden.
- c) Die Sparte Fußball unterhält ihre Spielfelder einschließlich der Nebenanlagen.
- d) die Sparte Tennis unterhält ihre Spielfelder einschließlich der Nebenanlagen (oberer Parkplatz).
- e) die Anlagen sind in einem bestmöglichen Zustand zu halten.
Größere Investitionen, Reparaturen oder Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

§ 18 - Verteilung der Kosten und Zuschüsse -

- a) Sportheimnutzung:
Die Sparte Fußball nutzt ca. 100 qm direkt = 80 %
Die Sparte Tennis nutzt ca. 20 qm direkt = 20 %
Nach diesem Schlüssel werden die Kosten mit Übereinstimmung des Vereinsrates verteilt
- b) Die Verteilung von Zuschüssen seitens des Hauptvereins:
Die Vorstandschaft und der Vereinsrat beschließen die Verteilung nach folgenden Schlüssel:
$$\frac{\text{Betrag} \times \text{Mitglieder der Sparte}}{\text{Gesamtmitglieder}} = \text{Zuschuss je Sparte}$$

Die Zuschüsse können je nach Beschluss des Vereinsrates zweckgebunden oder zur freien Verfügung der Sparte sein.

§ 19 - Kauf und Verträge -

Zum Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken sowie Abschluss von Verträgen ist in jedem Falle der Beschluss der Versammlung einzuholen.

§ 20 - Wahlen -

Die Wahl der Vorstandschaft findet alle 2 Jahre statt. Diese wird in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung durchgeführt, die jeweils jährlich stattfindet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, wählbar alle Vereinsangehörigen über 21 Jahre.

Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen.

Die Fahnenaktion ist aus den Mitgliedern zu nominieren.

§ 21 - Versammlungen und Hauptversammlungen -

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen der Mitglieder Versammlungen der Mitglieder statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.
Der Termin einer solchen Versammlung ist den Mitgliedern durch Anschlag drei Tage vorher bekanntzugeben.
2. Am Schluss eines jeden Jahres (im Januar) findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Diese beschäftigt sich insbesondere mit:
 - a) der Rechnungslegung und den Geschäftsberichten,
 - b) den Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen,
 - c) den Abänderungen der Satzung,
 - d) der Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
 - e) der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.
4. Die Einberufung aller Hauptversammlungen ist den Mitgliedern durch Anschlag im Vereinsheim mit Tagesordnung 6 Tage vorher bekanntzugeben

§ 22 - Geschäftsordnung -

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Sitzung und Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung und Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Beratung zu genehmigen.
4. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des § 2 (Zweck des Vereins) ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Die nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich zu befragen.
7. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist nach Richtigstellung vom 1. Vorstand und Schriftführer zu beglaubigen.

§ 23 - Auflösung -

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine für diesen Zweck einberufene Versammlung mit 3/4 Mehrheit dies beschließt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb, Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.

§ 24 - Schlussbestimmungen -

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.12.1954 beraten und angenommen und tritt sofort in Kraft.

Bärnau, den 08.12.1954,

Satzungsänderung vom 08.01.1955 (§ 2 Abs. 2, § 23 Abs. 3)

Satzungsänderung vom 06.01.1972 (§ 12 Abs. 5 und 6)

Satzungsänderung vom 05.01.1985 (§§ 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21)

Satzungsänderung vom 05.01.1998 (§ 12)

(Zusammenstellung nach den rechtswirksamen Anmeldungen zum Vereinsregister VR 3 AG Tirschenreuth im Dezember 1999 durch Helmut Meier, Siedlung Rote Erde 55, 95643 Tirschenreuth, Tel.: 09631/1780)